

Bei der Stadt Weinstadt (Große Kreisstadt im Rems-Murr-Kreis mit rund 26.400 Einwohnern) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle der/des

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters

zum 13. Dezember 2016 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 9. Oktober 2016**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl findet am **Sonntag, dem 30. Oktober 2016**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und bis spätestens 12. September 2016, 18 Uhr schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ bei der Stadt Weinstadt, Marktplatz 1, 71384 Weinstadt zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen auf einzelnen amtlichen Formblättern;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsstaat angeben.

Alle amtlichen Formblätter können von den Bewerberinnen/Bewerbern unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Anschrift siehe oben) angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 10. Oktober 2016 und endet am 12. Oktober 2016, 18 Uhr. Innerhalb dieser Frist ist auch die Rücknahme der zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen möglich. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet voraussichtlich am Abend des 22. September 2016 statt. Das Nähere wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich nach zwei Amtszeiten nicht erneut bewerben.